

Geschäftsverzeichnisnr. 4728
Urteil Nr. 35/2010 vom 22. April 2010

URTEIL

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. November 2008 « zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung, einschließlich der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern im Bereich der Wirtschaft, Beschäftigung und Berufsausbildung » sowie des Dekrets der Wallonischen Region vom 19. März 2009 zur Abänderung - hinsichtlich des Anwendungsbereichs - des vorerwähnten Dekrets der Wallonischen Region vom 6. November 2008, erhoben von der « Centrale nationale des employés » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem emeritierten Vorsitzenden P. Martens gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, und dem Vorsitzenden M. Bossuyt, und den Richtern A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Vorsitzenden P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 19. Juni 2009 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 22. Juni 2009 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. November 2008 « zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung, einschließlich der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern im Bereich der Wirtschaft, Beschäftigung und Berufsausbildung » sowie des Dekrets der Wallonischen Region vom 19. März 2009 zur Abänderung - hinsichtlich des Anwendungsbereichs - des vorerwähnten Dekrets der Wallonischen Region vom 6. November 2008 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. Dezember 2008, zweite Ausgabe, bzw. vom 10. April 2009, zweite Ausgabe): die « Centrale nationale des employés », mit Sitz in 1400 Nivelles, avenue Schuman 18, Raymond Coumont, wohnhaft in 6230 Buzet, chaussée de Nivelles 695, und Tony Demonte, wohnhaft in 5651 Thy-le-Château, Chemin des Meuniers 13.

Die Wallonische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderngsschriftsatz eingereicht und die Wallonische Regierung hat auch einen Gegenerwiderngsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 3. März 2010

- erschienen

. RA I. Ficher, ebenfalls *loco* RA G. Demez und RA P.-P. Van Gehuchten, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA K. Lemmens, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und A. Alen Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitserklärung verschiedener Bestimmungen des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. November 2008 « zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung, einschließlich der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern im Bereich der Wirtschaft, Beschäftigung und Berufsausbildung » sowie des Dekrets der Wallonischen Region vom 19. März 2009 « zur Abänderung - hinsichtlich des Anwendungsbereichs - des Dekrets vom 6. November 2008 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung, einschließlich der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern im Bereich der Wirtschaft, Beschäftigung und Berufsausbildung ».

B.1.2. Mit diesen Dekreten bezweckt der wallonische Dekretgeber die Umsetzung europäischer Richtlinien zur Bekämpfung der Diskriminierung. Er bezweckt ebenfalls die Schaffung eines allgemeinen Rahmens zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, der sogenannten Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des Alters, der sexuellen Ausrichtung, des Zivilstandes, der Geburt, des Vermögens, des Glaubens oder der Weltanschauung, der politischen Überzeugung, der Sprache, des aktuellen oder zukünftigen Gesundheitszustands, einer Behinderung, einer körperlichen oder genetischen Eigenschaft oder der sozialen Herkunft, sowie von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der damit zusammenhängenden Kriterien in Bezug auf Berufsorientierung, sozialberufliche Eingliederung, Arbeitsvermittlung, Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Beschäftigung, Gewährung von Beschäftigungsbeihilfen und –prämien sowie von finanziellen Anreizen für Unternehmen, sowie Berufsausbildung, einschließlich der Akkreditierung von Kompetenzen.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage

B.2.1. Die Klagen wurde durch eine Gewerkschaftsorganisation und zwei natürliche Personen eingereicht.

B.2.2. Die Gewerkschaftsorganisationen, die faktische Vereinigungen sind, verfügen im Prinzip nicht über die erforderliche Fähigkeit, eine Klage auf Nichtigerklärung beim Hof einzureichen. Anders verhält es sich, wenn sie in Angelegenheiten auftreten, für welche sie gesetzmäßig als getrenntes Rechtsgebilde anerkannt sind, und wenn, während sie gesetzmäßig als solche am Funktionieren öffentlicher Dienste beteiligt sind, gerade die Voraussetzungen für ihre Beteiligung an diesem Funktionieren in Frage gestellt werden.

B.2.3. Artikel 31 des angefochtenen Dekrets bestimmt, dass insbesondere « die repräsentativen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen » « vor Gericht auftreten können in den Rechtsstreitfällen, zu denen die Anwendung des vorliegenden Dekrets Anlass geben kann, wenn gegen den statutarischen Auftrag verstoßen wird, den sie sich zum Ziel gesetzt haben ». Die betroffenen Gewerkschaftsorganisationen verfügen somit über eine anerkannte Klagemöglichkeit, die es ihnen ermöglicht, Verstöße gegen das Dekret zu bekämpfen, und sie sind folglich durch den Dekretgeber speziell mit einer Aufgabe der Bekämpfung von Diskriminierung in ihrem spezifischen Tätigkeitsbereich beauftragt. Sie sind folglich gesetzlich anerkannt und gelten zur Anwendung des Dekrets als getrennte Rechtsgebilde.

Selbst wenn es sich nicht um das Funktionieren eines öffentlichen Dienstes im engeren Sinne handelt, ist die Bekämpfung von Diskriminierung eine Aufgabe allgemeinen Interesses, der der Dekretgeber eine besondere Bedeutung beimisst und an der er mehrere Einrichtungen und Vereinigungen beteiligt hat, die zum Bereich der Privatinitiative gehören. Außerdem beteiligt der Dekretgeber die repräsentativen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen am öffentlichen Dienst der Justiz, indem er es ihnen ermöglicht, vor Gericht aufzutreten.

B.2.4. Die Fähigkeit, vor Gericht aufzutreten, die den repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen zur Anwendung des angefochtenen Dekrets erteilt wurde und mit

der der Dekretgeber sie unmittelbar an der Durchführung der Politik zur Bekämpfung von Diskriminierung im Bereich der Beschäftigung und Arbeit beteiligt, setzt folglich voraus, dass sie die Grenzen anfechten können, in denen die sachdienlichen Vorrechte zur Ausübung dieser Beteiligung eingeschlossen sind.

B.2.5. Die klagende Gewerkschaftsorganisation bemängelt die von ihr angefochtenen Bestimmungen hauptsächlich, insofern sie es ihr nicht ermöglichen, wirksam Diskriminierungen auf der Grundlage der gewerkschaftlichen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu bekämpfen und insofern sie keinen vollständigen Schutz gegen alle im Arbeitsbereich festgestellten Diskriminierungen böten. Daher führt sie an, die angefochtenen Bestimmungen hätten zur Folge, dass die Effizienz ihrer Beteiligung an der Durchführung der Politik zur Bekämpfung von Diskriminierung begrenzt werde und dass sie daran gehindert werde, die ihr durch den Dekretgeber erteilte Aufgabe allgemeinen Interesses korrekt zu erfüllen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die klagende repräsentative Arbeitnehmerorganisation zur Anwendung von Artikel 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 einer Person gleichzustellen ist.

B.3. Da die durch die repräsentative Arbeitnehmerorganisation eingereichte Klage zulässig ist, braucht nicht außerdem geprüft zu werden, ob sie zulässig ist, insofern sie ebenfalls durch natürliche Personen eingereicht wurde, die ihre Eigenschaft als Angestellte und als Vertreter dieser Gewerkschaftsorganisation anführen.

Zur Hauptsache

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.4.1. Die klagenden Parteien bemängeln in ihrem ersten Klagegrund das Fehlen « der Mitgliedschaft einer repräsentativen Arbeitnehmerorganisation, der gewerkschaftlichen Überzeugung und der gewerkschaftlichen Tätigkeit » in der Liste der Diskriminierungsgründe.

B.4.2. Die Mitgliedschaft in oder die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaftsorganisation und die im Rahmen einer solchen Organisation ausgeübte Tätigkeit sind als Äußerungen der

gewerkschaftlichen Meinung der betreffenden Person anzusehen. Das Opfer einer Diskriminierung auf der Grundlage seiner Mitgliedschaft in oder seiner Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaftsorganisation oder seiner gewerkschaftlichen Tätigkeit ist somit ebenfalls Opfer einer Diskriminierung auf der Grundlage seiner gewerkschaftlichen Überzeugung, so dass die drei angeführten Diskriminierungsgründe in demjenigen der gewerkschaftlichen Überzeugung enthalten sind.

In seinem Urteil Nr. 64/2009 vom 2. April 2009 erkannte der Hof, indem er über eine ähnliche Beschwerde in Bezug auf das Gesetz vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung befand, dass der Gesetzgeber dadurch, dass er in die aufgeführten Diskriminierungsgründe nicht denjenigen der gewerkschaftlichen Überzeugung aufgenommen hat, die Opfer einer Diskriminierung auf der Grundlage dieses Grundes und die Opfer einer Diskriminierung auf der Grundlage eines der in Artikel 4 Nr. 4 des vorerwähnten Gesetzes angeführten Gründe ohne vernünftige Rechtfertigung unterschiedlich behandelt hat.

B.4.3. Aus den gleichen Gründen wie denjenigen, die im Urteil Nr. 64/2009 erwähnt wurden, ist der erste Klagegrund begründet. Die Artikel 3 Nr. 1 und 4 Nr. 5 des vorerwähnten Dekrets vom 6. November 2008 und Artikel 3 Buchstabe b) des vorerwähnten Dekrets vom 19. März 2009 sind für nichtig zu erklären, jedoch nur insofern, als die gewerkschaftliche Überzeugung nicht in die Liste der Diskriminierungsgründe aufgenommen wurde.

B.4.4. Da die Lücke in den Texten enthalten ist, die dem Hof unterbreitet wurden, und die Nichtigerklärung ausreichend präzise und vollständig formuliert ist, ergibt sich aus dieser Nichtigerklärung, dass es den Richtern, bei denen Zivilklagen in Bezug auf eine Diskriminierung auf der Grundlage der gewerkschaftlichen Überzeugung eingereicht werden, in Erwartung eines Auftretens des Dekretgebers obliegt, die teilweise für nichtig erklärten Bestimmungen unter Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung anzuwenden.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen, wonach eine Person nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen bestraft werden kann, verbietet es hingegen, dass die Strafgerichte in Ermangelung eines Auftretens des Dekretgebers die Lücke füllen.

In Bezug auf den ersten Teil des zweiten Klagegrunds

B.5.1. Der erste Teil des zweiten Klagegrunds bezieht sich auf Artikel 6 des vorerwähnten Dekrets vom 6. November 2008, der bestimmt:

« Personen, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 2 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit fallen, können sich auf die Bestimmungen des vorliegenden Dekrets berufen ».

Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 4. August 1996 bestimmt:

« § 1. Das vorliegende Gesetz ist auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer anwendbar.

Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes

1. werden Arbeitnehmern gleichgestellt:

a) Personen, die anders als aufgrund eines Arbeitsvertrags Arbeitsleistungen unter der Leitung einer anderen Person erbringen,

b) Personen, die an einer beruflichen Ausbildung teilnehmen, bei der das Ausbildungsprogramm eine Form von Arbeit vorsieht, die in der Ausbildungsanstalt verrichtet wird oder auch nicht,

c) Personen, die durch einen Lehrvertrag gebunden sind,

d) Praktikanten,

e) Schüler und Studenten, die ein Studium absolvieren, bei dem der Lehrplan eine Form von Arbeit vorsieht, die in der Lehranstalt verrichtet wird,

2. werden Arbeitgebern gleichgestellt: Personen, die in Nr.1 erwähnte Personen beschäftigen ».

B.5.2. Die klagenden Parteien bemerken, dass Artikel 6 des angefochtenen Dekrets, indem er auf Artikel 2 § 1 Nr. 1 verweise, sich nur auf die den Arbeitnehmern gleichgestellten Personen beziehe, und nicht auf die Arbeitnehmer selbst, was zu einem ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen diesen beiden Kategorien von Personen führe.

B.5.3. Aus der Begründung wird ersichtlich, dass der Dekretgeber eine Überschneidung des Anwendungsbereichs des angefochtenen Dekrets mit demjenigen des Gesetzes vom 4. August

1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit vermeiden wollte:

«Die Problematik der Belästigung beziehungsweise der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz war Gegenstand spezifischer Maßnahmen auf föderaler Ebene aus dem Blickwinkel des Wohlbefindens bei der Arbeit. Sie wird geregelt durch das Gesetz vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit sowie durch den königlichen Erlass vom 27. März 1998 über die Politik des Wohlbefindens der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2008-2009, Nr. 842/1bis, S. 11).

B.5.4. Das Gesetz vom 4. August 1996 ist anwendbar auf die Arbeitnehmer sowie auf die Personen, die gemäß dessen Artikel 2 § 1 Nr. 1 den Arbeitnehmern gleichgestellt sind. Die Wallonische Regierung bemerkt, dass der Dekretgeber in dem angefochtenen Artikel 6 alle Personen ins Auge gefasst hat, auf die das Gesetz vom 4. August 1996 anwendbar ist, und nicht ausschließlich die den Arbeitnehmern gleichgestellten Personen, und sie schlägt vor, die angefochtene Bestimmung in diesem Sinne auszulegen.

B.5.5. Damit dem in B.5.2 beschriebenen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied ein Ende bereitet wird, ist der Vermerk « Nr. 1 » in Artikel 6 des angefochtenen Dekrets für nichtig zu erklären, so dass die Bezugnahme auf « Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 4. August 1996 » sowohl für die Arbeitnehmer als auch für die ihnen gleichgestellten Personen gilt.

B.5.6. In ihrem Erwidierungsschriftsatz führen die Kläger an, die von der Wallonischen Regierung vorgeschlagene Auslegung, die zum gleichen Ergebnis führe wie die in B.5.5 ins Auge gefasste Nichtigerklärung, schaffe eine deutliche Diskriminierung zwischen den Opfern einer « Belästigung » außerhalb der Arbeit, die durch das angefochtene Dekret geschützt seien, und den Opfern einer « Belästigung » am Arbeitsplatz, die nicht darauf zurückgreifen könnten.

Dieser Behandlungsunterschied ergibt sich weder aus der von der Wallonischen Regierung vorgeschlagenen Auslegung, noch aus der in B.5.5 angeführten Nichtigerklärung. Er ergibt sich aus dem eigentlichen Text von Artikel 6 des angefochtenen Dekrets, der die Opfer einer « Belästigung » bei der Ausführung ihres Arbeitsvertrags aus seinem Anwendungsbereich ausschließt.

Eine Beschwerde in einem Erwidierungsschriftsatz, die von der Beschwerde in der Klageschrift abweicht, stellt einen neuen Klagegrund dar und ist unzulässig.

In Bezug auf den zweiten Teil des zweiten Klagegrunds

B.6.1. Der zweite Teil des zweiten Klagegrunds der klagenden Parteien bezieht sich auf die Artikel 4 Nr. 2 und 17 des vorerwähnten Dekrets vom 6. November 2008. Aufgrund von Artikel 4 Nr. 2 sind « die Verwaltungsakte, die in individuellen oder kollektiven Abkommen und in Kollektivverordnungen enthaltenen Klauseln sowie die in einseitig erstellten Dokumenten enthaltenen Klauseln » als Bestimmungen im Sinne des angefochtenen Dekrets zu betrachten. Aufgrund von Artikel 17 sind « die in Artikel 4 Nr. 2 erwähnten Bestimmungen, die im Widerspruch zum vorliegenden Dekret stehen, sowie Vertragsklauseln, die bestimmen, dass eine oder mehrere Vertragsparteien im Vorhinein auf die durch das vorliegende Dekret gewährleisteten Rechte verzichten » nichtig.

Die klagenden Parteien behaupten, diese Bestimmungen verstießen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, weil einseitige Rechtshandlungen, die nicht in « Dokumenten » festgehalten seien, nicht aufgrund von Artikel 17 für nichtig erklärt werden könnten und weil die Sanktion der Nichtigkeit im Falle des zum Zeitpunkt der Diskriminierung oder danach erfolgten Verzichts nicht angewandt werden könne.

B.6.2. In seinem Urteil Nr. 64/2009 erkannte der Hof, indem er über eine ähnliche Beschwerde in Bezug auf das vorerwähnte Gesetz vom 10. Mai 2007 befand, dass nichtschriftliche einseitige Handlungen oder nichtschriftliche Vereinbarungen genauso wie schriftlich festgehaltene Handlungen vollständig den Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes unterliegen und dass deren Urheber die darin vorgesehenen Sanktionen auferlegt werden können, wenn sie sich einer Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes schuldig gemacht haben, so dass das Opfer einer diskriminierenden Weigerung zur Einstellung oder einer diskriminierenden Entlassung, die mündlich mitgeteilt wurden, nicht anders behandelt wird als das Opfer einer diskriminierenden Weigerung zur Einstellung oder einer diskriminierenden Entlassung, die schriftlich mitgeteilt wurden.

Da es sich um Bestimmungen der öffentlichen Ordnung handelt, hat der Hof es im selben Urteil jedoch nicht für gerechtfertigt gehalten, die Nichtigkeit von Klauseln, wonach eine der Parteien auf die gesetzlich garantierten Rechte verzichtet, auf diejenigen vor der festgestellten Diskriminierung zu begrenzen und von dieser Nichtigkeit die Klauseln auszuschließen, mit denen eine Partei gleichzeitig mit oder nach der Diskriminierung auf den Schutz des Gesetzes verzichten würde.

B.6.3. Zur Vermeidung jeglicher Rechtsunsicherheit sind in Artikel 17 des angefochtenen Dekrets die Wörter « im Vorhinein » für nichtig zu erklären, so dass die darin vorgesehene Nichtigkeit für jeden Verzicht auf die durch das Dekret garantierten Rechte gilt, ungeachtet seines Zeitpunktes.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt die Artikel 3 Nr. 1 und 4 Nr. 5 des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. November 2008 « zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung, einschließlich der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern im Bereich der Wirtschaft, Beschäftigung und Berufsausbildung » für nichtig, allerdings nur insofern, als die gewerkschaftliche Überzeugung nicht in die Liste der Diskriminierungsgründe aufgenommen wurde;

- erklärt in Artikel 6 desselben Gesetzes den Vermerk « Nr. 1 » für nichtig;

- erklärt in Artikel 17 desselben Gesetzes die Wortfolge « im Vorhinein » für nichtig;

- erklärt Artikel 3 Buchstabe b) des Dekrets der Wallonischen Region vom 19. März 2009 « zur Abänderung - hinsichtlich des Anwendungsbereichs - des Dekrets vom 6. November 2008 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung, einschließlich der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern im Bereich der Wirtschaft, Beschäftigung und Berufsausbildung » für nichtig, allerdings nur insofern, als die gewerkschaftliche Überzeugung nicht in die Liste der Diskriminierungsgründe aufgenommen wurde;

- weist die Klage im Übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. April 2010.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

P. Martens